

PER E-MAIL

An die
NÖ Landesregierung
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3109 St Pölten
post.wst1@noel.gv.at

05.04.2024
IMW/06030 CS-JIRC-SAW-VD

WST1-UG-57/021

- Antragstellerinnen:
1. ImWind Zistersdorf GmbH
Josef Trauttmansdorff-Straße 18,
3140 Pottenbrunn
 2. Ventureal Zistersdorf Mitte GmbH
Rotenturmstraße 16-18, 8.OG, 1010
Wien

vertreten durch:
§ 8 Abs 1 RAO
P 130765



- Einwenderinnen:
1. Umweltorganisation Alliance for Nature
Thaliastraße 7, 1160 Wien
 2. BirdLife Österreich
Museumsplatz 1/10/8, 1070 Wien

3. Niederösterreichische Umwelt-
anwaltschaft
Wiener Straße 54, 3109 St Pölten
4. Johann Rudisch
Gösting 152, 2225 Zisterdorf

wegen:

Vorhaben Windpark Rustenfeld ("WP RF");
Stellungnahme zu Einwendungen

S T E L L U N G N A H M E

1-fach

1 Einleitung

Wir planen die Errichtung und den Betrieb des **Windparks Rustenfeld ("WP RF")** in den Gemeinden Zistersdorf, Spannberg, Neusiedl/Zaya und Palterndorf-Dobermannsdorf in Niederösterreich.

Dazu haben wir mit Schreiben vom **31.05.2023** den **Antrag auf UVP-Genehmigung** samt Einreichunterlagen bei der NÖ LReg als zuständige UVP-Behörde eingebracht.

Im Zuge der **öffentlichen Auflage** wurden **Stellungnahmen** zu unserem UVP-Vorhaben eingebracht und **Einwendungen** erhoben.

Dazu erstatten wir nachstehende Stellungnahme.

2 Stellungnahme

2.1 Allgemeines

Im Zuge der von der UVP-Behörde durchgeführten öffentlichen Auflage wurden folgende **Einwendungen** gegen das UVP-Vorhaben erhoben:

- Umweltorganisationen: Alliance for Nature und BirdLife Österreich
- Herr Rudisch aus Zistersdorf als Nachbar
- NÖ Umweltschutzanstalt

Zusätzlich wurden **Stellungnahmen** eingebracht von

- Netz Niederösterreich GmbH
- Austrian Power Grid AG

Dazu nehmen wir Stellung wie folgt:

2.2 Alliance for Nature

Den Einwendungen der Umweltorganisation Alliance for Nature (kurz "AfN") fehlt durchgängig der konkrete Bezug zum Vorhaben WP RF. Die Ausführungen beschränken sich auf ein generelles Vorbringen, das die AfN beinahe wortgleich bereits in zahlreichen Verfahren zu anderen Windparks erstattet hat.

AfN behauptet pauschal in nur wenigen Worten eine Beeinträchtigung von praktisch allen im UVP-Verfahren zu berücksichtigenden Schutzgütern. Konkretes Vorbringen, wodurch das gegenständliche Vorhaben diese Schutzgüter beeinträchtigt, ist nicht erkennbar.

Soweit AfN die Wertminderung von Immobilien anspricht, ist darauf hinzuweisen, dass Umweltorganisationen nur die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften zulässig geltend machen können. Wertminderungen sind keine Umweltauswirkungen. Gleiches gilt für die behauptete "Missachtung bestehender gesetzlicher Bestimmungen bzw. Verordnungen und der Judikatur".

Für das ggst Vorhaben ist auch keine Bedarfsprüfung als Genehmigungsvoraussetzung normiert.

Die Behauptung, es bestehe kein öffentliches Interesse am ggst Windpark, ist unzutreffend. Aus Klimaschutzgründen besteht ein dringender Bedarf am Ausbau erneuerbarer Energien, um die angestrebten Ziele – ua Stromverbrauch aus 100% erneuerbaren Energiequellen (national bilanziell) bis 2030¹ – zu erreichen. Insofern besteht auch ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraft.²

Aufgrund der unkonkreten und pauschalen Äußerungen kann aus Sicht der Antragsstellerinnen keine Verletzung von konkreten Schutzgütern festgestellt werden.

Aus diesen Gründen sind die Einwendungen der AfN uE unzulässig.

2.3 BirdLife Österreich

Die Umweltorganisation BirdLife Österreich (kurz "BirdLife") spricht in ihren Einwendungen folgende Themenbereiche an:

2.3.1 Gesamtbelastung der Region

BirdLife bringt vor, dass die Region aufgrund der vogelkundlichen Bedeutung sowie der bereits bestehenden WEA die Tragfähigkeit eines verträglichen Ausbaus der Windkraft erreicht habe. Angesichts der hohen Nutzungsintensität durch sensible Arten seien durch einen weiteren Ausbau signifikante Verschlechterungen für die Arten zu erwarten, zumal die betroffenen Flächen eine starke Nutzung einzelner Schutzgüter aufweisen.

Dazu halten wir fest:

Die Planungsfläche Rustenfeld wurde im Umweltbericht zum NÖ SekROP Windkraftnutzung von BirdLife im Auftrag der NÖ Umwelthanwaltschaft fachlich bearbeitet und wurde von der NÖ LReg im Jahr 2014 nach Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ("SUP") im NÖ SekROP WK³ als Windkrafteignungszone (WE 15) ausgewiesen.⁴ Auch in dem am 04.04.2021 veröffentlichten Begutachtungsentwurf des geänderten NÖ SekROP WK ist die Eignungszone weiterhin vorgesehen und wurde im Nord-Osten/Osten und Westen sogar noch erweitert.⁵ Zudem wurde das Gebiet entsprechend im Umweltbericht betrachtet.⁶

¹ Vgl (i) Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABI L 335, 36–44; (ii) Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABI L, 2023/2413 ("RED III"); (iii) den nationalen Energie- und Klimafahrplan (NEKP) S 7.

² Die jährliche Stromerzeugung aus Wind soll bis 2030 um 10 TWh ausgebaut werden (s § 4 Abs 4 EAG).

³ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NL, StF LGBl 8001/1-0.

⁴ Derzeit erfolgt eine Überarbeitung des NÖ SekROP WK. Nach unserem Kenntnisstand wird die festgelegte Eignungszone nicht verändert.

⁵ Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die Eignungszone WE 15 laut aktuellem Entwurf auch geringfügig reduziert wurde. Dabei wurde der Abstand zu den Ortschaften von 1.200m auf 1.300m vergrößert.

⁶ Vgl *Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH*, Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ (2024).

Im Jahr 2021 erfolgte im Rahmen der örtlichen Raumplanung der Gemeinde nach Durchführung einer SUP auch die Umwidmung der vom Vorhaben WP RF betroffenen Flächen als "Grünland-Windkraftanlage" ("Gwka").

Im Jahr 2016 wurde im Auftrag des Landes NÖ das Kleinregionale Fachkonzept March-Thaya-Region entwickelt, um die Eignungs- und Ausschlussflächen für die Widmung von WEA im Bereich Weinviertel Nordost aus der Sicht des Vogelschutzes nochmals vertieft zu beurteilen (Raab & Traxler 2016). Damals wurde von den Büros BIOME (Traxler) und TB Raab festgestellt, dass das Planungsgebiet zwar am Rand einer wichtigen Nahrungsfläche des Kaiseradlers im Bereich der Fluren Schusterbergen und Oberstallerfeld liegt. Nach vertiefter fachlicher Prüfung wurde der Projektbereich Rustenfeld dennoch als für den Windkraftausbau geeignete Fläche bestätigt.

Auch im weiteren Prozess wurden diese Annahmen durch Behörden und amtsseitig tätige Sachverständige mehrfach bestätigt.

Es liegen keine Hinweise vor, wonach die damals getroffenen naturschutzfachlichen Annahmen heute nicht mehr zutreffen sollten. BirdLife zeigt keine Sachverhalte auf, die nicht bereits bekannt waren und im Verfahren oder in den vorgelagerten SUPs bereits Berücksichtigung gefunden haben.

Die größten Teile der wichtigen Nahrungsgebiete des Kaiseradlers – aber auch der anderen prioritären Schutzgüter Seeadler und Rotmilan – werden durch großzügige Pufferbereiche zwischen den Brutgebieten an der March und den weiter westlich gelegenen Windparkgebieten freigehalten.

Hohe Aktivitätsdichten des Rotmilans in der Planungsfläche sind dokumentiert, artenschutzrechtlich relevante Tatbestände wurden jedoch weder festgestellt noch sind sie zu erwarten.

Eine Analyse der in Österreich dokumentierten Windkraftkollisionen bei Kaiseradler und Seeadler ergibt, dass das Weinviertel im Allgemeinen und die Region March – Thaya Nord im Speziellen nicht zu den Gebieten gehören, in denen Kollisionen häufig sind.

Geringfügige Lebensraumentwertungen für die angesprochenen Arten im Bereich des geplanten Windparks werden im Vorhaben durch biotopverbessernde Maßnahmen abseits von Windparks berücksichtigt.

Die im Vorhaben enthaltenen biotopverbessernden Maßnahmen sind ausreichend, um eine Verträglichkeit mit arten- und naturschutzfachlichen Kriterien feststellen zu können sowie hinsichtlich der Verträglichkeit mit Schutzgebietsausweisungen vornehmen zu können. Es besteht daher aus fachlicher Sicht kein Anpassungsbedarf für den WP RF.

2.3.2 Ergebnisse der UVE

BirdLife verweist auf die Ergebnisse des Fachbeitrags D.03.07.00-01 Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Friedel 2023), die eine zum Teil hohe bis sehr hohe Nutzungsfrequenz von windkraftsensiblen Arten im Prüf- und Planungsraum zeige. Der Fachbeitrag weise methodische

Abweichungen zum Erhebungsleitfaden von BirdLife auf, weil die Erhebungspunkte nicht innerhalb eines 500 m Kreises zu den Windkraftstandorten liegen würden.

Dazu halten wir fest:

Zunächst ist festzuhalten, dass der Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen (BirdLife 2021) rechtlich nicht verbindlich ist. Selbstverständlich ist er dennoch ein wertvolles Dokument, an dem sich auch unsere Fachberichtersteller orientieren.

Wie aus den Plandarstellungen ersichtlich, handelt es sich beim Untersuchungsgebiet um ein stark kupiertes Gelände, das darüber hinaus teilweise stark durch Windschutzanlagen gegliedert ist. Die Lage der Punkte für die Standardkreise wurde für die Untersuchungen daher so gelegt, dass eine möglichst gute Einsehbarkeit und Erfassbarkeit des Untersuchungsgebiets gegeben ist.

Dadurch konnten die Ziele der empfohlenen Standardkreis-Methode, nämlich

- (i) die sichere Erfassung von Brutplätzen prioritärer Arten und
- (ii) die Erfassung von Nutzungsfrequenzen prioritärer Arten, um einen Vergleich mit anderen Standorten und Lebensräumen zu ermöglichen,

besser erreicht werden als durch die von BirdLife für den Normalfall vorgesehene Methode.

Ergänzend ist festzuhalten, dass das Gebiet mittlerweile über einen Zeitraum von drei Jahren intensiv ornithologisch untersucht und beprobt wird. Für den gesamten Prüfraum wurde eine Horstkartierung durchgeführt, um etwaige Bruten prioritärer Arten im Planungsraum sicher ausschließen zu können. Es kann daher mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Naturstand umfassend abgedeckt ist und keine artenschutzrechtlich relevanten Brutvorkommen übersehen wurden.

Zudem erfolgte die Erfassung der Punkte, die im Rahmen der BLS-Kartierung⁷ durchgeführt wurde, gemäß dem vorgegebenen Methodenstandard. Die aus den Erhebungsdaten errechneten Nutzungsfrequenzen des Untersuchungsraums sind daher mit anderen nach gleicher Methode erhobenen Punkten vergleichbar.

Eine Durchführung der Erhebungen streng gemäß dem nicht rechtsverbindlichen BirdLife-Leitfaden hätte hingegen zur Folge gehabt, dass

⁷ Schmidt et al., Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP – Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, (2021), BirdLife Österreich

- (i) weite Bereiche innerhalb der Standardkreise aufgrund von Sichtbeschränkungen (Windschutzanlagen, Geländekuppen) nicht einsehbar gewesen wären und
- (ii) damit die beobachteten Frequenzen nicht vergleichbar wären.

Unter der Berücksichtigung des Umstands, dass Nutzungsfrequenzen nicht kleinräumig innerhalb des Prüfraums schwanken, ergab sich somit keine Notwendigkeit, die Standardkreise auf unübersichtlichen Standorten zu positionieren.

Aus unserer Sicht ist die Kritik an der Wahl der Standardkreis-Standorte somit unbegründet.

2.3.3 Besonders betroffene Arten

Als betroffen bezeichnet BirdLife pauschal die Vogelarten Sakerfalke, Schwarzmilan, Rohrweihe und Sumpfohreule. Konkretes Vorbringen wird zu den Arten Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan erstattet:

- (i) Kaiseradler

Die Umgebung der WEA werde aktuell von mind 5 Paaren genutzt. Der Projektstandort liege in einer von immaturren Kaiseradlern stark genutzten Zone. Durch das ggst Vorhaben steige die Gesamtbelastung und gehe wertvoller Lebensraum verloren. Wegen der hohen Nutzungsdichte müsse von einem erhöhten Kollisionsrisiko im Projektgebiet ausgegangen werden.

Dazu halten wir fest:

1. Telemetrieauswertung Kaiseradler

Die von BirdLife vorgelegte Telemetrieauswertung zeigt eindrücklich, welche Gebiete im Pannonikum durch immaturre Kaiseradler genutzt werden. Mittlerweile stammen die zugrunde liegenden Daten dieser telemetriebasierten Raumnutzungsauswertung von 58 verschiedenen Vögeln und über 3,6 Mio Datenpunkten über einen Zeitraum von 12 Jahren.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bereits eine Auswertung aus dem Jahr 2016, die auf Daten zu immaturren Kaiseradlern basierte, ein ähnliches Bild zeichnete wie die aktuelle Analyse, die auf einem umfangreichen Datensatz beruht.⁸ Im Folgenden sind die beiden Auswertungen für nichtbrütende Kaiseradler dargestellt.

⁸ Schmidt/Nemeth, Raumnutzung des Kaiseradlers in der Region March-Thaya Nord. Vorbehaltszone Kleinregionales Fachkonzept March-Thaya-Region (2016), BirdLife Österreich.

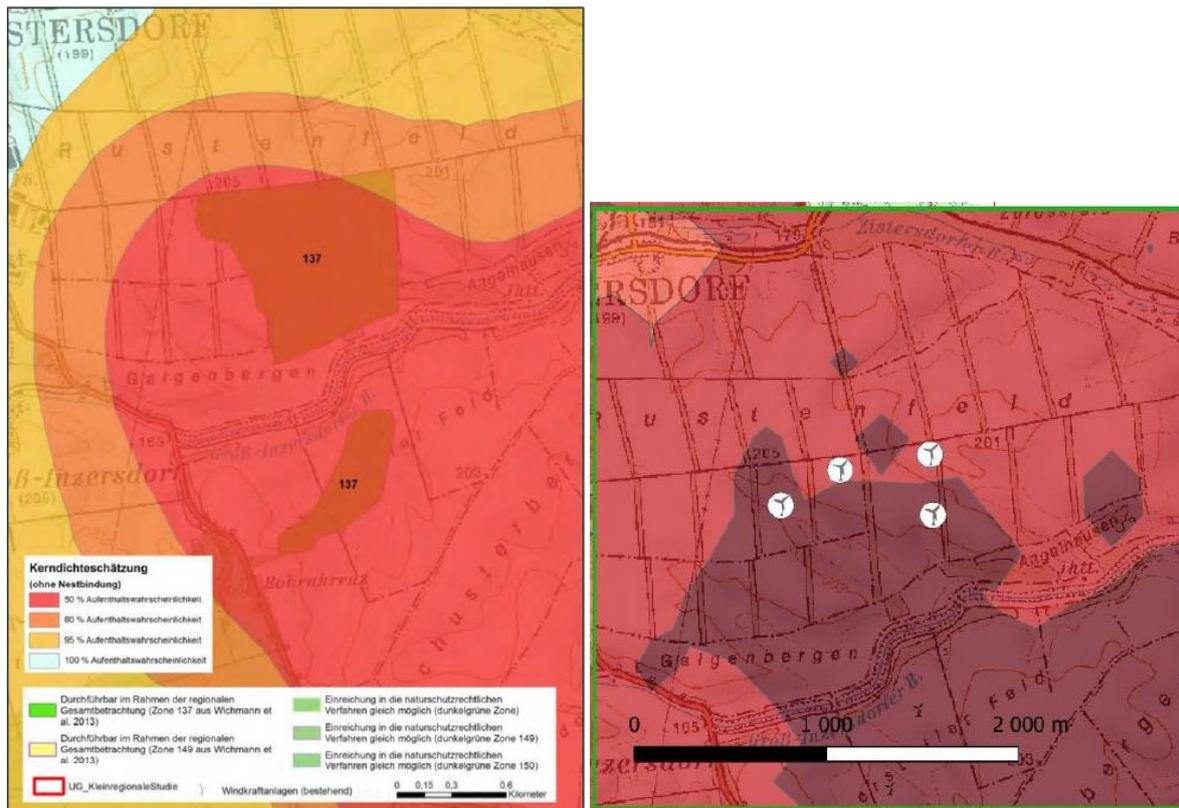


Abbildung 1: Dargestellt ist die Raumnutzung immatürer Kaiseradler im Raum Rustenfeld – Schusterbergen, auf der linken Seite jene Auswertung aus Schmidt & Nemeth 2016 und rechts jene aus der gegenständlichen Einwendung.

Es zeigt sich, dass das Vorhabensgebiet sowohl 2016 als auch 2023 randlich in einer wichtigen Nahrungsfläche immatürer Kaiseradler liegt.

Auf Basis der Daten von 2016⁹ – die sich kaum von jenen des Jahres 2023 unterscheiden – wurde der gegenständliche Projektbereich im Rahmen einer SUP geprüft und als Windkrafteignungszone ausgewiesen und wurden nach einer weiteren SUP die gegenständlichen Flächen als Gwka umgewidmet.

Insofern ergeben sich durch die Einwendung von BirdLife keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung des Projektgebiets als Windkraftstandort.

2. Kollisionshäufigkeiten Kaiseradler

Im Detail führt BirdLife an, dass die Mortalität des Kaiseradlers durch WEA mittlerweile die "häufigste dokumentierte Todesursache in Österreich" sei.

⁹ Raab/Traxler, Gesamtzusammenfassung – Kollisionsmonitoring sowie Raumnutzung von Kaiseradler und Rotmilan in der Region March – Thaya Nord. Vorbehaltszone Kleinregionales Fachkonzept March – Thaya – Region (2016).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die von BirdLife genannten Zahlen auf **alle bekannt gewordenen** gestorbenen Kaiseradler beziehen. Es ist richtig, dass innerhalb dieser Gruppe von Tieren die Windenergie die größte Gruppe darstellt.

Diese Zahlen sind uE jedoch stark verzerrt, weil verendete Tiere insbesondere bei WEA intensiv gesucht werden und die Anlagen darüber hinaus besonders gut zugänglich sind.¹⁰ Andere Vögel, die an Straßen, Bahnstrecken oder Hochspannungsleitungen zu Tode kommen, werden seltener aufgefunden und dokumentiert. Gleiches gilt für illegale Abschüsse, Vergiftungen oder natürlich zu Tode kommende Vögel.

Eine Auswertung, die nicht durch ungleiche Fundumstände beeinflusst wird, lässt sich auf Basis zu Tode gekommener telemetriertes Vögel durchführen. Nach den Auswertungen von Schmidt 2024¹¹ machen Windkraftopfer bei dieser Gruppe von Kaiseradlern mit 9,1 % erwartungsgemäß einen deutlich geringeren Anteil aus. Unter Berücksichtigung nur der in Österreich gestorbenen Vögel stellt die Windenergie mit 16,7 % nur die dritthäufigste Todesursache hinter Greifvogelverfolgung und Fahrzeugkollisionen dar.

Es ist uE daher wesentlich, bei der Bewertung der Todesursachen von Kaiseradlern die Ergebnisse der telemetrierten Tiere zu betrachten, weil diese geringeren Fehlerquellen durch unterschiedliche Entdeckungswahrscheinlichkeiten unterliegen.

Darüber hinaus geht BirdLife in ihren Einwendungen nicht näher darauf ein, wo die Kollisionen in Österreich geographisch dokumentiert sind. Nach unserem Kenntnisstand liegen seit 2015 15 vermutliche Windkraftkollisionen von Kaiseradlern vor, die sich primär auf das österreichische Pannonikum verteilen (F&P Netzwerk Umwelt GmbH, Stand 2024). Nicht eine einzige dieser Kaiseradlerkollisionen erfolgte im Raum March – Thaya Nord. Nur drei Kollisionsnachweise erfolgten im Weinviertel, der Rest verteilt sich auf das Industrieviertel und auf das Nordburgenland.

Aus diesen Daten ist keine Häufung an Kollisionen im nordöstlichen Weinviertel ableitbar. Vielmehr zeigt sich, dass in diesem Raum die Schutzgebiete von großzügigen windkraftfreien Arealen umgeben sind, die von den Greifvögeln ohne Gefährdung durch Windkraft bejagt werden können.

¹⁰ Wir weisen darauf hin, dass derzeit zwei große Kollisionsstudien (Mönchhof / Gols und Parndorf / Potzneusiedl / Neudorf) im Burgenland durchgeführt werden, bei denen in Summe etwa 80 WEA regelmäßig abgesucht werden. Dabei wurden zumindest zwei Funde im Rahmen systematischer Monitorings erbracht und fließen nun hier in die Auswertung ein.

¹¹ Schmidt, Dokumentierte Todesursachen von Kaiseradlern in Österreich (2024), Birdlife Österreich.

Das ggst Vorhaben befindet sich in einer stark durch Windschutzanlagen gegliederten Landschaft und hält die großen offenen windkraftfreien Areale weiterhin frei. Die Prüfung der Naturverträglichkeit, die im Rahmen der UVE erfolgte, zeigt, dass der Kaiseradler im Gebiet einen positiven Bestandstrend aufweist. Die Analyse der Lage der Kollisionen von Kaiseradlern an WEA zeigt, dass der Marchraum von diesem Thema kaum betroffen ist.

Die Einwendung von BirdLife, dass mit dem Projekt eine erhöhte Kollisionsgefährdung für Kaiseradler verbunden sei, ist daher unbegründet.

(ii) Seeadler

Die Region werde aktuell sowohl von immaturren als auch brütenden Seeadlern intensiv genutzt. In den Wintermonaten seien sehr hohe Dichten nachgewiesen worden. Es sei ein Verlust bzw eine Degradierung des Lebensraums sowie eine generelle Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

Dazu halten wir fest:

Die Daten zu Mortalitätsursachen beim Seeadler, wie sie in der Stellungnahme von BirdLife aus Probst & Pichler 2021 zitiert werden, unterliegen den gleichen Annahmen wie für den Kaiseradler.

Auch hier wird der Mortalitätsfaktor Windkraft aufgrund intensiver Kartiertätigkeiten in Windparks und guter Anbindung dieser an das leicht zugängliche Wegenetz überschätzt.

Ähnlich wie beim Kaiseradler sind in den vergangenen Jahren einige Kollisionen von Seeadlern an WEA bekannt geworden. Von insgesamt 19 wahrscheinlich durch WEA zu Tode gekommenen Seeadlern wurden drei im Weinviertel dokumentiert, einer davon im Raum March - Thaya Nord (F&P Netzwerk Umwelt GmbH, Stand 2024).

Es zeigt sich hier ein sehr ähnliches Bild, wie es bereits für den Kaiseradler festgestellt wurde. Die nächsten Seeadlerbruten befinden sich weit abseits des gegenständlichen Vorhabens in über 10 km Entfernung. Die Prüfung der Naturverträglichkeit, die im Rahmen der UVE erfolgte, zeigt, dass der Seeadler im Gebiet einen positiven Bestandstrend aufweist. Die Analyse der Lage der Kollisionen von Seeadlern an WEA zeigt, dass der Marchraum von diesem Thema kaum betroffen ist.

Die Einwendungen von BirdLife sind somit unbegründet.

(iii) Rotmilan

Die Region werde aktuell sowohl von immaturren als auch brütenden Rotmilanen genutzt. In den Wintermonaten seien sehr hohe Dichten nachgewiesen. Es sei ein Verlust bzw eine Degradierung des

Lebensraums sowie eine generelle Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten. Dies würden 4 Kollisionen von Rotmilanen mit WEA seit 2018 belegen.

Dazu halten wir fest:

Wir teilen die Ausführungen von BirdLife hinsichtlich der hohen Aktivitätswerte und verweisen dazu auf unseren Fachbeitrag "Biologische Vielfalt". Eine Übertretung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (insb hinsichtlich des individuenbezogenen "Tötungsverbots") ist dennoch nicht gegeben. Ebenso liegt die Naturverträglichkeit hins Vogelschutzgebieten vor.

Dies ist zusammengefasst wie folgt zu begründen:

- Der Rotmilan weist an der March ein bedeutendes Dichtezentrum auf; der überwiegende Brutbestand befindet sich in den Marchauen und bejagt umliegende Feldfluren.
- Der Erhaltungszustand des Rotmilans im Vogelschutzgebiet "March-Thaya-Auen" wird als "gut" eingestuft. Der Bruterfolg an der March selbst ist für die Art mäßig, weshalb eine Bewertung des Erhaltungszustands mit "hervorragend" nicht gerechtfertigt werden kann.¹²
- Auch im Marchumland finden sich, in deutlich geringerer Dichte, Brutvorkommen des Rotmilans, jedoch nicht im näheren Umfeld der Windenergiestandorte. Der nächste Brutplatz liegt etwa 3 km vom Vorhaben entfernt und somit auch deutlich außerhalb der Abstandsempfehlung von BirdLife 2021.
- Die hohen Nachweisdichten im Gebiet sind auf eine große Zahl unterschiedlicher Individuen zurückzuführen, was auf die relative Nähe zu den Marchauen und mehreren Brutplätzen in etwa 3 km zum Vorhaben, abseits des Schutzgebiets, zurückzuführen ist, nicht aber auf die Nähe zu einem einzelnen Brutplatz.
- Für Einzelindividuen wird somit das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.

Abschließend ist festzuhalten, dass insgesamt der Bestandszuwachs dieser Art in Österreich, aber auch darüber hinaus, aktuell sehr stark ist (Rote Listen der gefährdeten Brutvögel Österreichs 2016).

Zu den Details verweisen wir auf den Fachbeitrag "Biologische Vielfalt - Tiere, Pflanzen und der Lebensräume – Windpark Rustenfeld Rev.1" in den Einreichunterlagen.

¹² *Friedel et al*, Fachbeitrag biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume – Windpark Rustenfeld Rev.1, AG ImWind Zistersdorf GmbH und Ventureal Zistersdorf Mitte GmbH (2023).

2.4 NÖ Umweltschutz

In der Stellungnahme der NÖ Umweltschutz (kurz "NÖ UA") wird auf andere Stellungnahmen verwiesen und werden ornithologische Bedenken vorgebracht.

2.4.1 Verweis auf Stellungnahmen

Die NÖ UA verweist auf eine Stellungnahme vom 05.07.2023. Diese wurde jedoch nicht zum ggst Vorhaben, sondern in einem anderen Verfahren abgegeben. Ein solcher Verweis ist unzulässig.

Auch der Verweis auf eine ergänzende Stellungnahme von BirdLife vom 01.09.2022 ist unzulässig. Im ggst Verfahren liegt lediglich eine Stellungnahme von Birdlife vom 05.03.2024 vor.

2.4.2 Ornithologische Bedenken

Die NÖ UA befürchtet eine Degradierung des Lebensraums und Nahrungsgebiets für die hier vorkommenden Greifvögel. Zudem sei mit einem erhöhten Kollisionsrisiko im Projektgebiet zu rechnen.

Dazu halten wir fest:

Die NÖ Umweltschutz schließt sich hier im Grunde den Einwendungen von BirdLife Österreich an. Es wird daher auf die Stellungnahme zu diesen Einwendungen verwiesen.

2.5 Johann Rudisch

Herr Rudisch wohnt in der Ortschaft Gösting in der Stadtgemeinde Zistersdorf. Sein Wohnort ist mehr als 2 km von der nächstgelegenen WEA entfernt. Eine subjektive Betroffenheit scheidet aufgrund der Entfernung des Wohnorts von den WEA grundsätzlich aus. Zudem kann aufgrund der unkonkreten und pauschalen Äußerungen keine subjektive Betroffenheit festgestellt werden. Daher sind die Einwendungen von Herrn Rudisch uE unzulässig. Dennoch sei zu seinem Vorbringen kurz angemerkt:

2.5.1 Immissionen

(i) Lärm

Herr Rudisch meint, der von den WEA verursachte Lärm werde in der Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt. Er befürchte negative Auswirkungen auf seine Gesundheit, wie zB Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen.

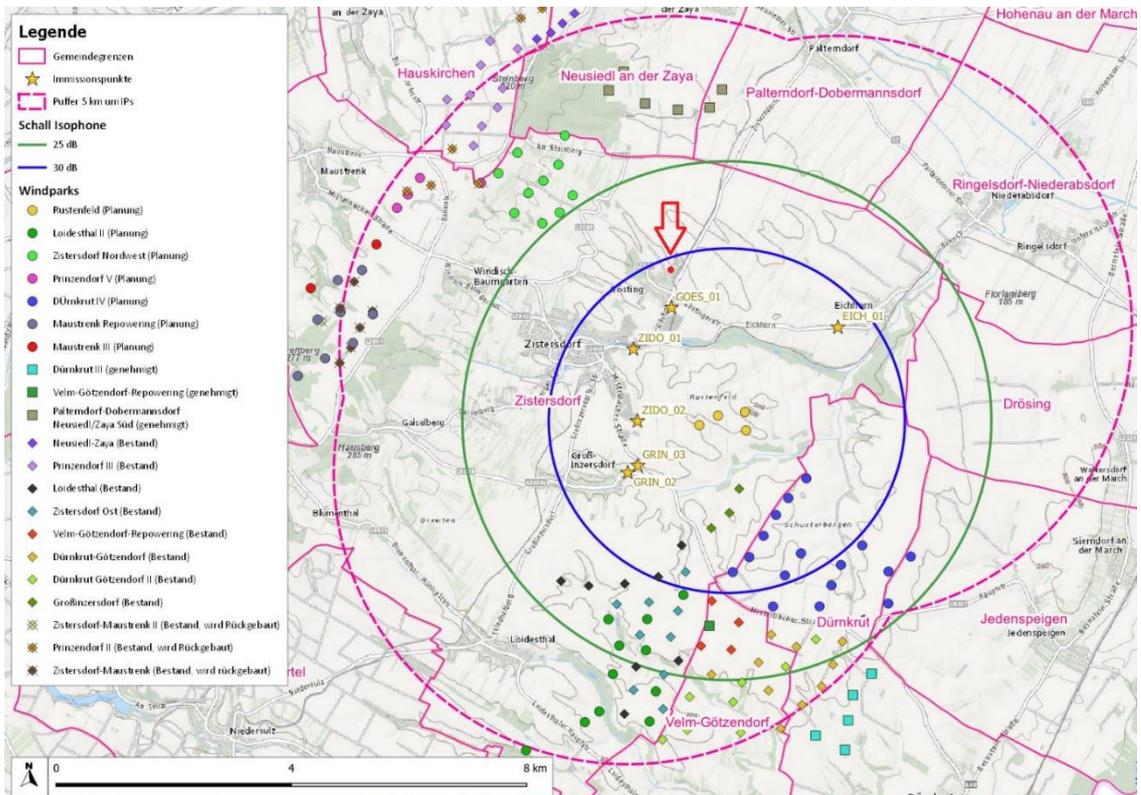
Dazu halten wir fest:

Das Schutzgut Lärm wird in den eingereichten Unterlagen im Teil D des Einreichoperats behandelt. Die Beurteilung wurde gemäß Stand der Technik durchgeführt. Es wird festgestellt, dass bei Umsetzung des Vorhabens bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen keine

unzumutbaren Belästigungen und damit implizit auch keine negativen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Zu den Details verweisen wir auf das Dokument D.03.01.00-01.

In Bezug auf den Wohnort von Herrn Rudisch sei weiters angemerkt, dass es sich nicht um einen maßgeblichen Punkt für die fachliche Beurteilung handelt. Für diese wurden Immissionspunkte betrachtet, die deutlich näher am Projektgebiet liegen und damit logischerweise höhere projektspezifische Immissionen erfahren können. Da bereits an diesen exponierteren Immissionspunkten alle Schutzziele eingehalten werden, ist zu erwarten, dass diese an seinem Wohnort noch deutlicher unterschritten werden.

Zur Veranschaulichung dieses Wirkzusammenhangs findet sich anbei eine Übersichtskarte mit den betrachteten Immissionspunkten sowie der ungefähren Lage des Wohnorts von Herrn Rudisch.



Der Wohnort ist mittels rotem Punkt mit Pfeil gekennzeichnet. Der nächstgelegene Immissionspunkt, der betrachtet wurde, weist folgende ermittelte Schallimmissionen (ohne Berücksichtigung von Maßnahmen) auf:

GOES_01, Gösting, APH 4 m	Lr	22,6	25,0	29,8	33,7	33,8	33,8	33,8	33,8
	Nacht LA95	33,5	35,1	36,8	38,4	40,0	41,5	43,1	44,7
	Differenz Lr - LA,95	-10,9	-10,1	-7,0	-4,7	-6,2	-7,7	-9,3	-10,9
	Σ Pegel Lr u. LA,95	33,8	35,5	37,6	39,7	40,9	42,2	43,6	45,0
	Anhebung	0,3	0,4	0,8	1,3	0,9	0,7	0,5	0,3
	Bedingung Nr.	2	3	3	3	3	3	4	4
	Zielwert GI	38,0	38,1	39,8	41,4	43,0	44,5	46,0	46,0
	Kriterium 1 erfüllt	-4,2	-2,6	-2,2	-1,7	-2,1	-2,3	-2,4	-1,0
		ja							
	Zielwert BI (ZW GI - LA95)	36,1	35,1	36,8	38,4	40,0	41,5	42,9	40,1
	Kriterium 2 erfüllt	-13,5	-10,1	-7,0	-4,7	-6,2	-7,7	-9,1	-6,3
		ja							
	Lr, kum	27,8	30,5	35,1	38,6	38,7	38,7	38,8	38,9
	Grenzwert Kriterium 3	40	40	41	42	43	44	45	45
	Kriterium 3 erfüllt	-12,2	-9,5	-5,9	-3,4	-4,3	-5,3	-6,2	-6,1
Ja		Ja							

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass bereits am IP GOES_01, der deutlich näher am Projektgebiet liegt, die Grenzwerte deutlich unterschritten werden.

(ii) Infraschall

Herr Rudisch meint, der von WEA verursachte Infraschall werde in der Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt. Er befürchte negative Auswirkungen auf seine Gesundheit.

Dazu halten wir fest:

Infraschallemissionen von WEA wurden schon mehrfach untersucht, mit dem Ergebnis, dass sich selbst im Nahbereich der WEA (in rund 300 m Entfernung) Infraschall-Druckpegel ergeben, die deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen. Auch im Vergleich zur physiologischen Lautheit in Fahrzeugen und Maschinenräumen ergeben sich Werte, die um das Vielfache geringer sind. Aus diesem Grund wurde ein No-Impact-Statement verfasst (siehe Dokument D.01.04.00-00).

(iii) Schattenwurf

Herr Rudisch behauptet, der von WEA verursachte Schattenwurf werde in der Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt. Er befürchte negative Auswirkungen auf seine Gesundheit.

Dazu halten wir fest:

Der periodische Schattenwurf der geplanten WEA wird in Dokument D.03.03.00-00 berechnet und bewertet. Aus diesem geht hervor, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen (Abschaltungen zu gewissen Zeiten) alle Zielwerte an den exponiertesten Punkten im Untersuchungsraum eingehalten werden können.

Dazu sei angemerkt, dass sich der Wohnort von Herrn Rudisch außerhalb dieses Untersuchungsgebiets befindet. Aus diesem Grund kann eine unzumutbare Belästigung durch Schattenwurf in diesem Zusammenhang jedenfalls ausgeschlossen werden. Nachfolgender

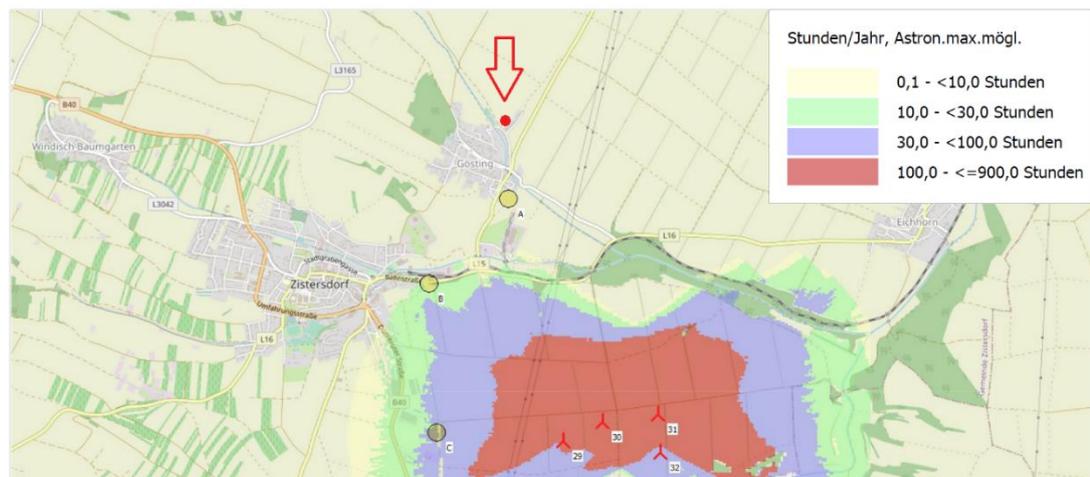
Abbildung kann der maximale Schatteneinflussbereich, sowie der Wohnort entnommen werden (siehe D.02.03.00-01):

Projekt:
Rustenfeld

Lizenzierter Anwender:
ImWind Operations GmbH
Josef Trauttmansdorff-Straße 18
AT-3140 Pottenbrunn
+43 1 522 53 75 886
TM / tm@netzwerkumwelt.at
Berechnet:
17.10.2023 10:03/4.0.422

SHADOW - Karte

Berechnung: RF_UVE23_Schattenberechnung kumulativ



(iv) Nachtkennzeichnung

Herr Rudisch bringt vor, durch den geplanten WP würden weitere "Warnleuchten" in der Umgebung seines Wohnorts hinzukommen.

Dazu halten wir fest:

Nach dem aktuell geltenden Luftfahrtgesetz (LFG) sind Luftfahrthindernisse (somit auch WEA) aus Gründen der Luftfahrtsicherheit in der Nacht mit roten Blinklichtern zu kennzeichnen. Mit der am 21.03.2024 im Nationalrat beschlossenen Novelle des LFG wurden die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass diese Hindernisbefeuern künftig grundsätzlich nur noch bei Bedarf aktiviert werden muss, dh wenn und solange sich tieffliegende Luftfahrzeuge (zB Rettungshubschrauber) in der Nähe aufhalten. Sobald von den zuständigen Behörden die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung geschaffen und die Voraussetzungen im konkreten Fall gegeben sind, erklären wir uns bereit, auf eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung bei Luftfahrthindernissen umzusteigen.¹³ Wir würden eine entsprechende Nebenbestimmung im UVP-Genehmigungsbescheid akzeptieren.

¹³ Die Novelle des LFG wurde am 21.03.2024 im Nationalrat beschlossen. Zur Umsetzung müssen die zuständigen Behörden erst die entsprechenden Grundlagen schaffen.

2.5.2 Wertminderung

Soweit Herr Rudisch eine Wertminderung seiner Immobilie vorbringt, ist darauf hinzuweisen, dass die UVP nicht dem Schutz vor Vermögensschäden durch Wertminderung dient.

2.5.3 Sonstige Einwendungen

Das sonstige Vorbringen zu den Themen (i) Abfallentsorgung, (ii) Verwendung von Steuergeld sowie (iii) Bodenversiegelung bezieht sich nicht auf subjektiv-öffentliche Rechte des Nachbarn.

2.6 Netz Niederösterreich GmbH

Die Netz Niederösterreich GmbH (kurz "NÖ Netz") hat ein Dokument zum "Arbeiten mit Großgeräten in der Nähe von Freileitungen" vorgelegt.

Dazu halten wir fest:

Wir bestätigen die Einhaltung der in dem Dokument geforderten Standards.

2.7 Austrian Power Grid AG

Die Austrian Power Grid AG (kurz "APG") hat ein Dokument mit Erdungsbandskizze und Beeinflussungsmaßnahmen vorgelegt.

Dazu halten wir fest:

Wir bestätigen, Rücksicht auf das Erdungsband gemäß der übermittelten Erdungsbandskizze zu nehmen. Allfällige bauliche Maßnahmen – sofern überhaupt erforderlich – werden wir im Zuge des Baus mit der APG abstimmen.

ImWind Zistersdorf GmbH
Ventureal Zistersdorf Mitte GmbH